



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 26. Juni 2025, Zl. 523-1/2025, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes - K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, iVm den §§ 14 Abs. 1 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

### § 2 ungebührlicher Lärm

- (1) In der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See gilt in den Monaten September bis Juni eines jeden Jahres in Wohn-, Dorf- und Kurgebieten, sowie in der Nähe von Wohngebäuden in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr eine Mittagsruhe und von 22:00 bis 07:00 Uhr eine Nachtruhe betreffend die Ausübung von Tätigkeiten gem. Abs. 5 lit. a), b), c), d) und f).
- (2) Für die Ausübung von Tätigkeiten gem. Abs. 5 lit. e), g) und h) gilt in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in den Monaten September bis Juni eines jeden Jahres in Wohn-, Dorf- und Kurgebieten, sowie in der Nähe von Wohngebäuden in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr eine Mittagsruhe und von 20:00 bis 07:00 Uhr eine Nachtruhe.
- (3) Im Juli und August eines jeden Jahres gilt in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in Wohn-, Dorf- und Kurgebieten, sowie in der Nähe von Wohngebäuden die Mittagsruhe von 12:00 bis 14:00 Uhr und die Nachtruhe von 22:00 bis 08:00 Uhr betreffend die Ausübung von Tätigkeiten gem. Abs. 5 lit. a), b), c), d) und f).
- (4) Für die Ausübung von Tätigkeiten gem. Abs. 5 lit. e), g) und h) gilt in der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See im Juli und August eines jeden Jahres in Wohn-, Dorf- und Kurgebieten, sowie in der Nähe von Wohngebäuden in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr eine Mittagsruhe und von 19:00 bis 08:00 Uhr eine Nachtruhe.
- (5) Jedenfalls wird störender Lärm ungebührlicherweise (ab einem Dauerschallpegel von 55 dB) erregt durch folgende Tätigkeiten während der Mittags- und Nachtruhe, sowie an Sonn- und Feiertagen:
  - a) außerhalb von Gebäuden beziehungsweise in benachbarten Wohneinheiten hörbares Musizieren, Singen, Betreiben von Musikgeräten, Lautsprechern, Audiogeräten, Radios

- und Fernsehern;
- b) Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene Sammelstellen;
  - c) besonders lautes und rücksichtsloses Be- und Entladen von Fahrzeugen, Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren, Auf- und Abklappen von Fahrzeugwänden;
  - d) das Starten von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen sofern dies nicht die Zu- und Abfahrt betrifft;
  - e) Verwendung von Laubsaugern und Laubbläsern, Rasenmähern und Rasentrimmern – ausgenommen Rasenmäher-Roboter;
  - f) die Ausübung lärmregender Spiele und Sportarten;
  - g) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Kleinbaggern, Kleingrabgeräten, Ketten- und Kreissägen, Bohrmaschinen, Hobeln, Winkelschleifern und ähnlichen,
  - h) lärmregende Arbeiten, wie Hämmern, Nageln, Klopfen, Holzhacken und ähnliche Tätigkeiten;
  - i) mit lit a) bis h) vergleichbare Tätigkeiten jedweder Art.
- (6) Lärmen und Randalieren auf öffentlichen Plätzen, insbesondere im alkoholisierten Zustand, ist allgemein zu jeder Zeit untersagt.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Arbeiten im öffentlichen Interesse, die durch die Marktgemeinde oder in ihrem Auftrag ausgeführt werden, wie z.B. Schneeräumung, Müllabfuhr, Grünanlagenpflege und dergleichen.
- (2) Veranstaltungen, die gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (K-VAG 2010) durchgeführt werden, sind von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen.
- (3) öffentliche Einrichtungen wie Strandbad, Eislaufplatz, Kinderspielplätze, Sportplätze sowie Schul- und Kindergartenfreiplätze hinsichtlich der damit typischerweise verbundenen Geräusentwicklung.
- (4) Tätigkeiten, die auf Basis und im Rahmen einer behördlichen Bewilligung oder einer gesetzlichen Verpflichtung (wie z. B. die Schneeräumung mit Schneefräsen vor 06:00 Uhr nach § 93 StVO) – nicht aber bei der bloßen Ausübung gewerblicher Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten an sich – erfolgen;

### **§ 4 Strafbestimmung**

Wer durch Verwirklichung der im § 2 aufgezählten Tatbestände ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 4 K-LSiG zu bestrafen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 16. Dezember 2011, GZ:523-1/2011, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Schäfauer